

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9a BL 1/07 S**

L 6 B 28/07 BL-PKH (Sächsisches LSG)  
S 5 BL 8/04 (SG Chemnitz)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,  
vertreten durch den Bezirksrevisor beim Sächsischen  
Landessozialgericht,  
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und  
Soziales -Landesversorgungsamt-,  
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. April 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u  
und die Richterin K n i c k r e h m  
beschlossen:

Die Beschwerden der Antragstellerin gegen die Beschlüsse des Sächsischen  
Landessozialgerichts vom 5. Oktober und 7. Dezember 2006 werden als  
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### G r ü n d e :

- 1 Der Antragstellerin war vom Sozialgericht Chemnitz (SG) unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung bewilligt worden. Nach Rücknahme der Klage hat das SG die monatlichen Raten von 30 € auf 15 € herabgesetzt (Beschluss vom 26. Januar 2006). Dagegen legte der Enkel der Antragstellerin, Mike H. , Beschwerde mit dem Antrag ein, Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung zu bewilligen. Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde als unzulässig verworfen. Der Enkel sei der Aufforderung des LSG, bis zum 28. September 2006 eine Vollmacht der Antragstellerin vorzulegen, nicht nachgekommen. Er sei deshalb als vollmachtloser Vertreter anzusehen (Beschluss vom 5. Oktober 2006). Einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das LSG durch Beschluss vom 7. Dezember 2006 als unzulässig verworfen, weil § 67 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur für gesetzliche Fristen, nicht für die hier gesetzte richterliche Frist zur Vorlage einer Vollmacht gelte.
- 2 Dagegen hat der Enkel der Antragstellerin als ihr Bevollmächtigter in einem Schreiben vom 15. Januar 2007 ua "Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision SGG § 160a" eingelegt. Das LSG hat dieses Schreiben am 30. März 2007 an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig.
- 4 Gegen ihrer Art nach nicht mit der Revision anfechtbare Entscheidungen ist die Nichtzulassungsbeschwerde unstatthaft. Um solche Entscheidungen handelt es sich bei den Beschlüssen des LSG vom 5. Oktober und 7. Dezember 2006 (vgl § 160 Abs 1 iVm § 160a Abs 1 SGG). Sonstige Beschlüsse des LSG können, worauf bereits das LSG hingewiesen hat, nach Maßgabe des § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

